

Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen aus den Gewinnausschüttungen der Sparkasse Münsterland-Ost an die Stadt Münster

1. Die Durchführung von Projekten

- zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben des Trägers
- für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des kommunalen, bürgerschaftlichen und trägerschaftlichen Engagements

insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung, Soziales und Familie, Kultur und Sport sowie Umwelt kann von der Stadt Münster aus den Gewinnausschüttungen der Sparkasse Münsterland-Ost an die Stadt Münster gefördert werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

2. Finanzieller Rahmen

Von den jährlich zur Verfügung stehenden Mitteln sollen im Normalfall

- ca. 50 % für die Durchführung besonderer städtischer Projekte
- ca. 50 % für die Durchführung qualifizierter Projekte freier Träger wie Vereine, Institutionen, Verbände und Initiativen sowie anderer bürgerschaftlicher Gruppen aus Münster

bereitgestellt werden.

Die zur Verfügung stehenden Mittel sollen für Projekte eingesetzt werden, die einen hohen qualitativen Standard und/oder einen großen Wert für die Allgemeinheit haben.

Grundsätzlich sollen nur Projekte gefördert werden, deren Laufzeit sich maximal über einen Zeitraum von einem Jahr erstreckt. In begründeten Ausnahmefällen kann auch bei einer längeren Dauer eines Projektes ein Zuschuss gewährt werden.

Der Eigenanteil an den Gesamtkosten soll in der Regel mindestens 15 % betragen; eigene Personalkosten können dabei nicht als Eigenanteil angesetzt werden.

Eine Förderung aus den Mitteln der Gewinnausschüttung ist ausgeschlossen, sofern bereits eine andere finanzielle Unterstützung durch die Sparkasse Münsterland Ost (z.B. Stiftung) gewährt wird.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- städtische Dezernate und Ämter sowie städtische Einrichtungen
- freie Träger wie Vereine, Institutionen, Verbände und Initiativen sowie bürgerschaftliche Gruppen aus Münster.

4. Antragstellung

Anträge sind schriftlich beim Amt des Rates und des Oberbürgermeisters zu stellen. In der Antragstellung sind das Projekt bzw. die Veranstaltung detailliert zu beschreiben und alle beteiligten Institutionen zu nennen. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass alle anderen Förderungsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden. Im Antrag sind in jedem Fall die geplante Finanzierung des Projektes sowie alle beantragten oder zugesagten Förderungen von anderer Seite zu benennen.

5. Antragsfristen

Anträge sind grundsätzlich rechtzeitig vor einer Veranstaltung zu stellen.

6. Vergabeverfahren

Die eingereichten Anträge werden vom Amt des Rates und des Oberbürgermeisters geprüft und mit einem Bewilligungsvorschlag an eine politische Arbeitsgruppe, der ein Ratsmitglied von jeder Fraktion des Rates angehören sollte, weitergeleitet. Die Sitzungen der Arbeitsgruppe werden vom Amt des Rates und des Oberbürgermeisters vorbereitet und geleitet. Die Arbeitsgruppe tagt auf Einladung des Amtes des Rates und des Oberbürgermeisters. Die endgültige Entscheidung über die Vergabe der Mittel trifft der Rat in öffentlicher Sitzung.

Über Anträge, die bis zum 15.10. eines Jahres eingereicht werden, wird in der Regel parallel zum Etat nach entsprechender Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen entschieden. Dabei soll das Volumen dieser Zuschussvergaben 75% des Gesamtbetrages der aus der Gewinnausschüttung des jeweiligen Jahres zur Verfügung stehenden Mittel nicht übersteigen.

Die verbleibenden 25 % der Gesamtsumme sollen für Anträge für unterjährige Projekte, vergeben werden. Über diese Anträge soll nach entsprechender Beratung der politischen Arbeitsgruppe in der jeweils letzten Sitzung des Rates vor den Oster- und Sommerferien eines Jahres entschieden werden.

Über Anträge mit einer Fördersumme von bis zu 1.500 € kann die Verwaltung im Einvernehmen mit der Arbeitsgruppe entscheiden. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, wird hierüber in einer der nächsten Sitzungen der Arbeitsgruppe beraten und entschieden.

7. Bewilligungsverfahren

Nach Beschlussfassung des Rates erhält der/die Antragsteller/in einen entsprechenden Bescheid vom Amt des Rates und des Oberbürgermeisters. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

8. Auszahlung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt in der Regel direkt nach Beschlussfassung des Rates. Weicht der tatsächliche Kostenrahmen von der Antragstellung ab, so wird nur in der Höhe ausgezahlt, wie es zur Durchführung des Projektes erforderlich ist. Auf Beschluss der Arbeitsgruppe kann auch vor der Entscheidung des Rates eine Abschlagszahlung in Höhe von 20 % der von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen geplanten Fördersumme ausgezahlt werden.

9. Verwendungsnachweis

Nach der Veranstaltung ist vom Veranstalter ein Verwendungsnachweis in einfacher Form einzureichen, mit dem die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachgewiesen wird. Eine vertiefende Überprüfung der Einzelbelege findet in der Regel nicht statt, kann aber in begründeten Fällen jederzeit nachgeholt werden.

Ergibt sich aus dem vorgelegten Verwendungsnachweis, dass der Zuschuss nicht oder nicht in voller Höhe zweckentsprechend verwendet wurde, werden die Mittel ganz oder teilweise zurückgefordert. Gleiches gilt, sofern die tatsächlich entstandene

nen Kosten durch anderweitige Mittel gedeckt werden konnten. Des Weiteren kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn sich die tatsächlich entstandenen Kosten gegenüber den Angaben im Antrag reduziert haben.

Im Übrigen wird der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert, sofern die Mittel erkennbar nicht unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit eingesetzt wurden.

10. Diese Richtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung des Rates in Kraft.

gez.

Markus Lewe